

Vereinbarung zwischen dem Landkreis Wittmund und den
Gemeinden des Landkreises Wittmund über die Wahrnehmung von
Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe

Die Landkreise und kreisfreien Städte (örtliche Träger) erfüllen gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. S. 45) in der zurzeit geltenden Fassung die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt. Gemäß § 13 Absatz 1 AG KJHG können Gemeinden, die nicht örtliche Träger sind, im Einvernehmen mit den örtlichen Trägern Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen.

In Anwendung vorgenannter Rechtsvorschriften werden im einzelnen folgende öffentliche Jugendhilfeaufgaben von den Gemeinden/Samtgemeinden wahrgenommen:

**§ 1
Jugendarbeit**

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Die Gemeinden/Samtgemeinden sollten Jugendarbeit nur anbieten, soweit Vergleichbares nicht von freien Trägern angeboten wird.
- (3) Die Jugendpflege des Jugendamtes des Landkreises bietet den Gemeinden in regelmäßigen Dienstbesprechungen Beratung sowie Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch an. Über regelmäßige Dienstbesprechungen ist sicherzustellen, dass in den Gemeinden mit gleicher Intension Jugendarbeit angeboten und betrieben wird. Überörtliche Maßnahmen des Landkreises werden in Absprache mit den Gemeinden angeboten und durchgeführt.

**§ 2
Förderung der Jugendverbände**

- (1) Der Landkreis wird gemäß den Jugendförderrichtlinien des Landkreises Wittmund vom 20.12.2007 die Arbeit in den Jugendverbänden fördern. Im übrigen fördern die Gemeinden die Jugendverbände gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Der Landkreis führt die Jugendleiterausbildungen und Fortbildungen durch.

**§ 3
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**

- (1) Die Gemeinden/Samtgemeinden nehmen die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder als Gesamtaufgabe wahr.

(2) Die Gemeinden/Samtgemeinden stellen sicher, dass das Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesstättengesetzes so ausgebaut ist, dass der gemäß § 24 Absatz 2 und 3 SGB VIII gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichtete Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Platzes in einer Tageseinrichtung erfüllt werden kann. Ferner stellen die Gemeinden/Samtgemeinden gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII sicher, dass für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen vorgehalten wird.

(3) Finanzielle Beteiligung des Landkreises vom 01.01.2015 bis 31.12.2016

Die finanzielle Beteiligung des Landkreises an den laufenden Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen wird anhand der Anzahl der genehmigten Plätze nach dem Indikatorenmodell berechnet. Entsprechend dem Indikatorenmodell gelten ab dem 01.01.2015 die folgenden Sätze:

genehmigter Platz in der:	Indikator	Betrag je Platz
Regelkindergartengruppe, Hortgruppe	1,0	600,00 EUR
Krippengruppe	1,6	960,00 EUR
Gruppe in Spielkreis oder Kleiner Kindertagesstätte	0,7	420,00 EUR
Integrationsgruppe	1,4	840,00 EUR
Ganztagsgruppe	2,0	1.200,00 EUR
Ganztags-Integrationsgruppe	2,2	1.320,00 EUR

Für die Inselgemeinden wird ein Zuschlag in Höhe von 300,00 € je Platz gezahlt.

Stichtag für die zu berücksichtigenden Plätze der Tageseinrichtungen ist der 01.08. eines jeden Jahres für das nachfolgende Kalenderjahr. Im Bereich der Kinderkrippen entfällt die Stichtagsregelung; die finanzielle Beteiligung wird ab der Erteilung der Betriebserlaubnis und Inbetriebnahme gezahlt. Investitionen werden nicht gefördert.

Die Förderung setzt voraus, dass die Tageseinrichtungen eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII besitzen und vom Land Niedersachsen eine Finanzhilfe für Personalausgaben gemäß § 16 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) erhalten.

Die finanzielle Beteiligung wird erstmalig zum 01.01.2016, entsprechend den Tariflohnsteigerungen für Erzieher/Erzieherinnen, jährlich angepasst. Hierfür wird die Basispauschale entsprechend den linearen Tarifsteigerungen des Vorjahres in der Entgeltgruppe S 6 TvöD-SuE angepasst und jeweils auf einen vollen Euro-Betrag auf- bzw. abgerundet. Die übrigen Pauschalbeträge werden entsprechend den jeweiligen Indikatoren angeglichen.

(4) Die Fachberatung nach § 11 Abs. 1 KiTaG wird vom Landkreis im Einvernehmen mit den Gemeinden sichergestellt. Im Regionalen Konzept zur integrativen Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten ist die Fachberatung für Integrationsgruppen geregelt.

§ 4

Übernahme der Elternbeiträge im Kindertagesstättenbereich

Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII soll auf Antrag der Teilnahmebeitrag oder der Kostenbeitrag für den Besuch von Tageseinrichtungen von Kindern vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die

Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – entsprechend. Die Gemeinden/Samtgemeinden führen diese Aufgabe eigenständig durch. Die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmenden Elternbeiträge werden den Gemeinden/Samtgemeinden auf Nachweis vierteljährlich erstattet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2016. Die bisherige Vereinbarung zwischen dem Landkreis Wittmund und den Gemeinden des Landkreises Wittmund über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

Zur Vorbereitung einer ab dem 01.01.2017 neu zu schließenden Vereinbarung werden folgende Verfahrensschritte vereinbart:

- Bis Mitte 2015 werden zwischen dem Landkreis Wittmund und den Gemeinden einheitliche Datengrundlagen über die Kostenstruktur der Kindertagesstätten unter Definition und Festlegung von Basisdaten und einheitlichen Parametern ermittelt, die auch ein Reagieren auf neue gesetzliche Vorgaben möglich machen.
- Die Aufwendungen und Erträge für den Betrieb von Kindertagesstätten sind nach einheitlichen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf der Basis der Jahresrechnungsergebnisse für das Jahr 2014 zu ermitteln. Die Verwaltungsgemeinkosten und die kalkulatorischen Kosten sind mit einzubeziehen.
- Bis Herbst / Ende 2015 sind in den jeweiligen Gremien des Landkreises und der Gemeinden die Beteiligungsquoten festzulegen, die dann ab 01.01.2017 gelten sollen.

Landkreis Wittmund
- Der Landrat -

Wittmund, den _____

Stadt Wittmund
- Der Bürgermeister -

Wittmund, den _____

Samtgemeinde Esens
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Esens, den _____

Gemeinde Friedeburg
- Die Bürgermeisterin -

Friedeburg, den _____

Samtgemeinde Holtrien
- Der Samtgemeindebürgermeister -

Westerholt, den _____

Gemeinde Langeoog
- Der Bürgermeister -

Langeoog, den _____

Gemeinde Spiekeroog
- Der Bürgermeister -

Spiekeroog, den _____
